

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der RONO Maschinenbau GmbH



## 1. Allgemeines / Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, die die Bestellung von Waren und Dienstleistungen bei der RONO Maschinenbau GmbH (nachfolgend kurz RONO genannt) zum Gegenstand haben. Sie gelten ausschließlich gegenüber über Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Abweichende oder erweiternde Bedingungen des Käufers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

## 2. Preis und Zahlung

Alle Preisangaben verstehen sich netto ausschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger Zölle oder Gebühren. Der Mindestbestellwert für alle Lieferungen und Leistungen beträgt 50,- EUR.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unmittelbar nach Vertragsabschluss 1/3 des Kaufpreises als Anzahlung fällig, sowie die restlichen 2/3 des Kaufpreises durch ein umgehend zu eröffnendes unwiderrufliches und bestätigtes Dokumentenakkreditiv zu sichern, das bei der Anzeige der Versandbereitschaft der Waren durch RONO zahlbar ist, spätestens zahlbar bei der Vorlage des Konnossements. Dienstleistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung in voller Höhe zu zahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Bei verspäteter Zahlung ist RONO berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen.

Nach Meldung der Versandbereitschaft der Ware durch RONO hat die Zahlung geschuldeter Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erfolgen. Ansonsten ist RONO berechtigt, den Auftrag abzulehnen, ohne dass ihr daraus Verbindlichkeiten dem Käufer gegenüber entstehen, und nach eigenem Ermessen die Ausrüstung anderweitig zu verkaufen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## 3. Lieferverpflichtungen und Lieferzeit

Angebote von RONO sind freibleibend. Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstdelieferung.

Ein Vertrag kommt mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Lieferungen von RONO ab Werk (EXW Selmsdorf, gemäß Incoterms 2010). Die Verpackung der Ware, Versicherung und Transport erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers. RONO ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch RONO setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit RONO die Verzögerung zu vertreten hat.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhafte sonstige Mitwirkungspflichten, so ist RONO berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

Kommt RONO in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt unter Berücksichtigung einer Nachfrist von 5 Arbeitstagen für jede volle Woche des Verzuges 0,5% des Nettolieferwertes, insgesamt begrenzt auf maximal 5% des Nettolieferwertes der verspätet gelieferten Ware.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von RONO liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten entstehen. RONO wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände so bald wie möglich mitteilen.

## 4. Mängelhaftung

Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung gemäß Auftragsbestätigung.

Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungsobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. So hat der Käufer die Waren unverzüglich nach Lieferung zu prüfen und Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel oder Falschlieferungen sind sofort, spätestens jedoch drei Werktagen nach Anlieferung der Ware, an RONO schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel des Liefergegenstandes müssen unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich durch den Käufer gerügt werden. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Ware als mangelfrei geliefert.

Ein Mangel liegt nicht vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ein Mangel liegt ebenfalls nicht vor bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, falscher Lagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, die nicht von RONO zu verantworten sind.

Im Falle rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge wird RONO nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern. RONO ist berechtigt mindestens 2 Nacherfüllungsversuche vorzunehmen.

Für den Anspruch auf Schadenersatz gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.

Alle Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang des Liefergegenstandes.

## 5. Inbetriebnahme und Dienstleistungen

Sofern RONO dem Käufer auch besondere Dienstleistungen anbietet, so gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

Während der Ausführung der Arbeiten hat der Käufer RONO kostenlos einen freien und ungehinderten Zugang zu seiner Betriebsstätte und seinen Anlagen zu gewähren und ihr in angemessenem Umfang praktische Unterstützung anzubieten. Der Käufer hat gegebenenfalls öffentliche Genehmigungen einzuholen und zu bezahlen, die erforderlich sind, damit RONO die Arbeiten am Standort des Käufers ausführen kann.

Der Käufer trägt die Verantwortung für das eigene Personal, seine Ausrüstung, seine Anlagen und Einrichtungen und hat dafür Sorge zu tragen, dass relevante Unterlagen, Zeichnungen und Betriebsanleitungen für seine eigenen Betriebsanlagen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer hat darüber hinaus auch für Stromversorgungsquellen und angemessener Umweltbedingungen zu sorgen, die erforderlich sind, damit RONO seine Dienstleistungen erbringen kann.

Der Käufer hat sicherzustellen, dass das Personal von RONO die Dienstleistungen sofort nach Ankunft erbringen und ohne Unterbrechung beenden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die daraus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen dem Käufer in Rechnung gestellt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

RONO behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Geschäften mit dem Käufer das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) vor. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und RONO unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Liefergegenstand gefändert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller im Voraus an RONO in Höhe des Gesamtrechnungsbetrags ab. Diese Abtreitung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Ungeachtet dieser Abtreitung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung dieser Forderung berechtigt.

Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für RONO vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum von RONO stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt RONO Maschinenbau GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist RONO zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers berechtigt RONO, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

## 7. Zeichnungen, Kalkulationen, technische Daten und Software

RONO Maschinenbau behält sich an allen mit der Angebotserstellung und Auftragserteilung im Zusammenhang stehenden Unterlagen wie Datenblätter, Kalkulationen, Produktmuster, Software, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne die schriftliche Zustimmung von RONO an Dritte weitergegeben werden.

Soweit der Liefergegenstand auch eine dauerhafte Überlassung von Software umfasst, so erwirbt der Käufer die zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung dieser Software, nicht aber das Eigentum an der gelieferten Software.

## 8. Haftung

RONO haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, welche auf Vorsatz von RONO beruhen. Soweit RONO keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

In Fällen der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung darüber hinaus der Höhe nach auf den jeweiligen Netto-Auftragswert beschränkt.

RONO haftet nicht für andere Verluste oder Schäden, die sich direkt oder indirekt aus dem Fehler oder Mangel ergeben, oder für entgangene Geschäfte, entgangenen Gewinn oder andere Folgeschäden.

Schadensersatzansprüche wegen Produkthaftung infolge von Körperverletzungen oder Gesundheitsschäden bleiben unberührt.

## 9. Sonstige Bestimmungen

Individuelle schriftliche und bestätigte Vereinbarungen von RONO mit dem Käufer haben Vorrang gegenüber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Auftragsgemäß gelieferte Liefergegenstände werden nicht zurückgenommen, es sei denn, RONO erklärt sich dazu im Einzelfall unter Vorlage besonderer Gründe des Käufers bereit.

Der Käufer hat alle relevanten Informationen über die Gesetze in seinem Land, örtliche Vorschriften und andere Bestimmungen, die für den Einbau und/oder den Betrieb der Anlage/Ausrüstung gelten, einzuholen.

## 10. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der RONO Maschinenbau GmbH in Selmsdorf. RONO ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz von RONO in Selmsdorf Erfüllungsort.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.